



**Örtliche Bauvorschrift
über die Gestaltung
baulicher Anlagen
einschließlich Werbeanlagen
sowie Gestaltungssatzung
in der Altstadt Osterwieck**

„Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen einschließlich Werbeanlagen sowie Gestaltungssatzung in der Altstadt Osterwieck“

Gesetzliche Grundlagen

Aufgrund des §85 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 - 2, Satz 2 und Abs. 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, letzte Änderung § 70 Abs. 2 durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341) sowie der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) , hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck auf seiner Sitzung am 24.09.2015 die Neufassung der „**Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen einschl. Werbeanlagen sowie Gestaltungssatzung in der Altstadt Osterwieck**“ beschlossen.

Inhalt

§ 1	GELTUNGSBEREICH	5
	1.1 Räumlicher Geltungsbereich	5
	1.2 Sachlicher Geltungsbereich	6
§ 2	GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN	7
§ 3	BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN	7
	3.1 Gebäudehöhen	7
	3.2 Dächer	7
	3.3 Dachaufbauten	8
	3.4 Außenwände	11
	3.5 Fenster	12
	3.6 Türen und Tore	13
	3.7 Markisen, Jalousien, Rolläden, Vordächer	14
§ 4	EINFRIEDUNGEN	15
§ 5	STELLPLÄTZE FÜR BEWEGLICHE ABFALLBEHÄLTER	15
§ 6	WERBEANLAGEN UND WARENAUTOMATEN	16
§ 7	NICHT ÜBERBAUTE FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE	17
§ 8	GEWÄHRLEISTUNG DES DENKMALSCHUTZES	17
§ 9	ORDNUNGSWIDRIGKEITEN	17
§ 10	VERHÄLTNIS ZU ANDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN	17
§ 11	INKRAFTTRETEN	17
	ANLAGE 1 - Räumlicher Geltungsbereich	18
	ANLAGE 2 - Räumlicher Geltungsbereich; Auflistung d. grenzbildenden Flurstücke	20
	ANLAGE 3 - Liste geeigneter Pflanzen	26

§ 1 GELTUNGSBEREICH

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist das Gebiet der Altstadt Osterwiecks.

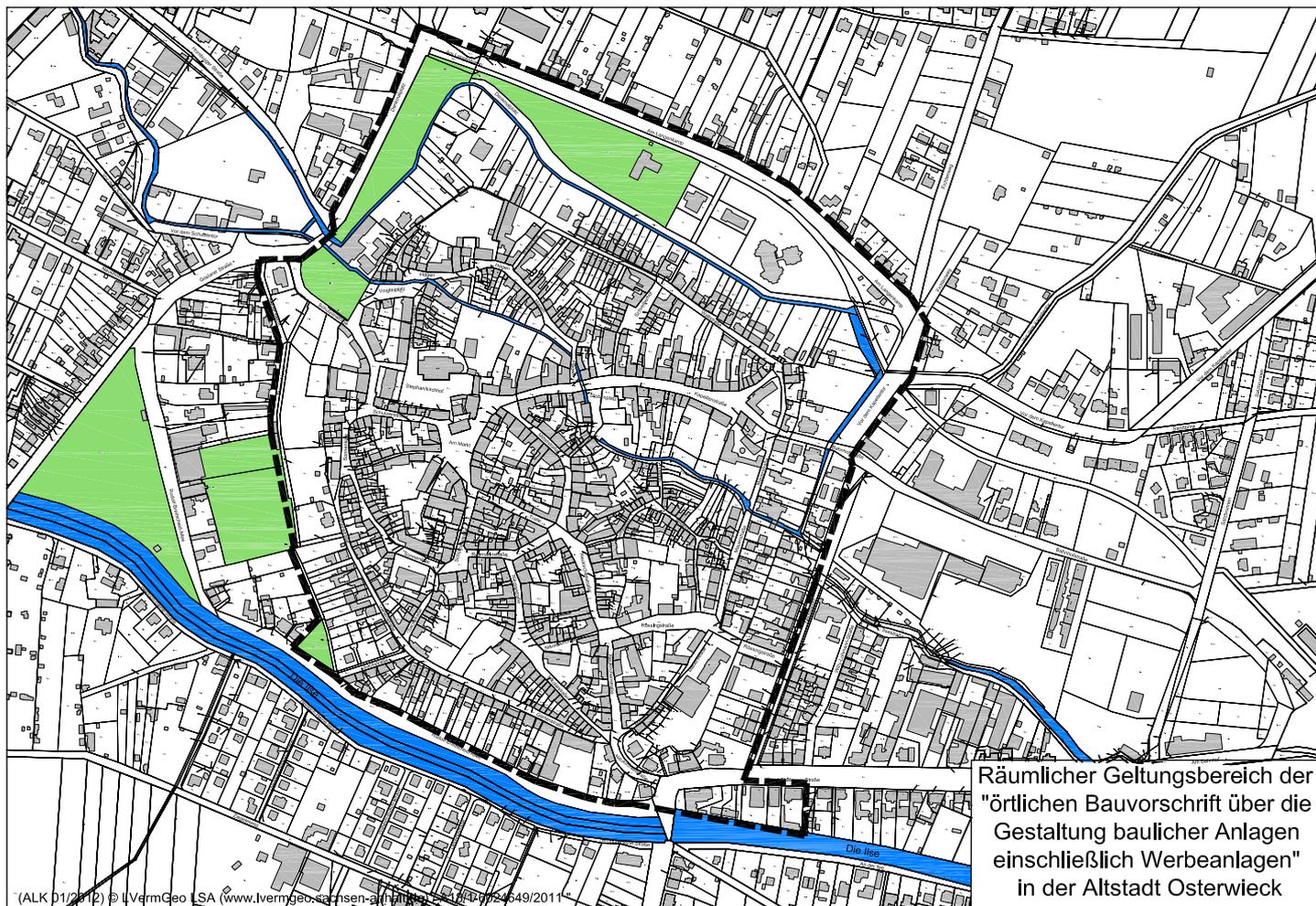
Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem anliegenden Beiplan mit Auflistung der grenzbildenden Flurstücke, der Bestandteil dieser örtlichen Bauvorschrift ist (Anlage 1 und 2).

Der Geltungsbereich ist durch die nördliche Grenze des Flurstückes 384/3 entlang der Straße „Am Langenkamp“ begrenzt.

Die östliche Grenze verläuft an der östlichen Straßenseite der Straße „Vor dem Kapellentor“, folgt dem Verlauf der Straße „Teichdamm“ an der westlichen Grenze des Flurstückes 528/38 bis zur Ernst-Thälmann-Straße. Dann folgt die Abgrenzung des Geltungsbereiches den Flurstücksgrenzen auf der Südseite der Ernst-Thälmann-Straße in östlicher Richtung bis zur Ostgrenze des Flurstücks 132 und verläuft zu dessen Südgrenze.

Im Süden verläuft die Abgrenzung des Geltungsbereiches weiter an der Nordgrenze des Flurstückes 183 (Ilse) und daran anschließend an der Nordgrenze der Rudolf-Breitscheid-Allee, Flurstück 199/51. Westlich umfasst die Begrenzungslinie des Geltungsbereichs die Freifläche an der Rudolf-Breitscheid-Allee (Flurstück 629/20) und führt entlang der Fußwegverbindung (Flurstück 1667) zum Sportplatz. Hier bildet die östliche Grenze der Flurstücke 1600 und 1597 (Sportplatz) den Abschluss des Geltungsbereichs.

Weiter nördlich führt die Begrenzung westlich entlang des Flurstückes 1780 (Blauer Hecht) in die Goslarer Straße / Denkmalplatz. Der Park sowie die Straße „Denkmalplatz“ liegen im Geltungsbereich.



1.2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift regelt die Gestaltung

- der Baukanten und Flurstücke,
- der Gebäudehöhen,
- der Dächer,
- der Dachaufbauten,
- der Außenwände,
- der Fenster,
- der Türen und Tore,
- der Markisen, Vordächer und Rollläden,
- der Einfriedungen,
- der Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter,
- der Werbeanlagen und Warenautomaten und
- der nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke.

Diese örtliche Bauvorschrift gilt für alle genehmigungsbedürftigen Vorhaben, einschließlich der ansonsten verfahrensfreien Vorhaben gem. §60 BauO LSA, die in dieser Satzung geregelt sind.

Diese örtliche Bauvorschrift gilt bei jeglichen baulichen Maßnahmen, also Neu- und Wiederaufbauten, Instandsetzungen, Modernisierungen, Umbauten und Erweiterungen von baulichen Anlagen aller Art.

Die genehmigungsfreien Maßnahmen müssen ebenso wie die genehmigungsbedürftigen Maßnahmen an den Festsetzungen dieser örtlichen Bauvorschrift entsprechen.



Voigteplatz



Am Markt



Am Markt, Blick auf das Osterwiecker Rathaus



Nikolaistraße

§ 2 GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

Die zum Zeitpunkt des Satzungserlasses vorhandene Parzellenstruktur soll erhalten bleiben. Soweit dies bei einer Neubebauung nicht möglich ist, ist sie durch unterschiedliche Farbgebung sowie Gliederungselemente sichtbar zu machen.

Gebäudekomplex Voigteiplatz



Gebäudekomplex Neukirchenstraße

§ 3 BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

3.1 Gebäudehöhen

3.1.1 Die Geschoss-, Trauf- und Firshöhen von Neubauten und Umbauten müssen sich mindestens von einem angrenzenden Gebäude unterscheiden.

3.2 Dächer

3.2.1 Die Firstrichtung des Daches muss die Firstrichtung der seitlich angrenzenden Nachbarbauten oder die vorherrschende Firstrichtung der jeweiligen Straße aufnehmen.

3.2.2 zulässig sind nur gleich geneigte Satteldächer und Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von mindestens 37°, höchstens 55°. Bei bestehenden Gebäuden ist die vorgefundene Dachneigung zu erhalten oder entsprechend der Vorgaben dieser Satzung zu verändern.



Schulzenstraße 1



Nikolaistraße

3.2.3 Als Bedachungsmaterial werden nur naturrote Tonziegel mit gewellter Oberfläche – unglasiert und nicht engobiert – vorgeschrieben, für das Naturrot der Ziegel gilt analog RAL 2001 (rotorange), RAL 2002 (blutorange), RAL 3000 (feuerrot), RAL 3001 (Signalrot), RAL 3002 (kaminrot), RAL 3003 (rubinrot), RAL 3004 (purpurrot), RAL 3005 (weinrot), RAL 3009 (oxidrot), RAL3011 (braunrot), RAL 3013 (tomatenrot), RAL 3016 (korallenrot) oder RAL 30131 (orientrot). Die Stückzahl pro Quadratmeter Dachfläche darf 14,5 nicht unterschreiten.



Bedachungsmaterial Gebäude Am Markt

3.2.4 Der Dachüberstand an der Traufe darf 0,50 m nicht überschreiten, 0,30 m nicht unterschreiten.

3.2.5 Die Dachausladung im Bereich des Ortanges darf 0,30 m nicht überschreiten, 0,10 m nicht unterschreiten.

3.2.6 Die nachträgliche Verkleidung der Köpfe der Sparren bzw. der Aufschieblinge ist nicht zulässig.

3.2.7 Dacheinschnitte sind unzulässig.

3.2.8 Dachflächenfenster sind nur von der vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbaren Seite erlaubt. Sie sind zur Straßenseite hin grundsätzlich nicht erlaubt. Ihre Gesamtbreite darf 1/3 der jeweiligen Dachflächenbreite nicht überschreiten. Die Breite der Dachflächenfenster darf 0,95 m nicht überschreiten, maximal zulässige Länge beträgt 1,20 m.

3.2.9 Photovoltaik- oder Solarthermie-Kollektoren sind unzulässig.

3.3 Dachaufbauten

3.3.1 Als Dachaufbauten sind nur Schleppegauben oder Gauben mit Satteldach zulässig.



Nicht zulässige Dachflächenfenster zur Straßenseite



Nicht zulässig Photovoltaik- / Solarthermiekollektoren



Zulässige Satteldachgauben

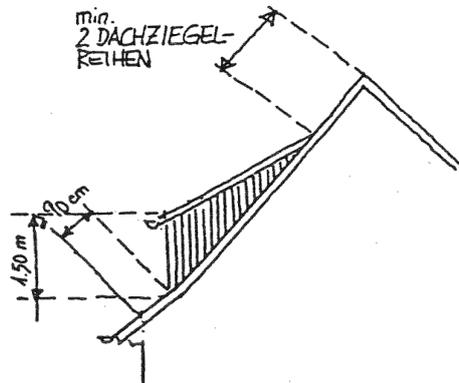
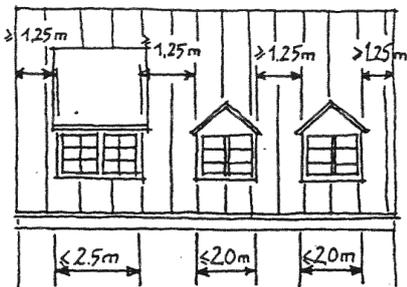
3.3.2 Dachgauben sind auf der vom öffentlichen Raum aus, einsehbaren Seite in der Achse darunterliegender Wandöffnungen anzuordnen.



Zulässige SchlepPGAuben

3.3.3 Zwerchhäuser sind zulässig, wenn ihre Breite 4,00 m nicht überschreitet und ihr Abstand von den Giebeln des Hauptbaukörpers mindestens 2,00 m beträgt.

3.3.4 Gauben sind nur zulässig, wenn ihre Gesamtbreite nicht mehr als die Hälfte der jeweiligen Trauflänge einnehmen und ihre Breite als Einzelbauteil 2,00 m bei einem Fenster oder 2,50 m bei zwei Fenstern nicht überschreitet.



Zulässige Zwerchhäuser

3.3.5 Gauben sind mindestens zwei Ziegelreihen unter dem First einzubinden. Sie müssen untereinander sowie von Zwerchhäusern und den Giebeln des Hauptbaukörpers mindestens 1,25 m Abstand halten. Das Maß vom Schnittpunkt der Fassade und der Dachfläche bis zum Fußpunkt der Gaube darf, parallel zur Dachfläche gemessen nicht 0,90 m unterschreiten. Die Dachgaube darf nur so hoch sein, wie es zum Einbau des Fensters erforderlich ist/ Fenster in Dachgauben dürfen maximal 0,90 m x 1,20 m groß sein.

3.3.6 Die SchlepPGAuben müssen mindestens 30° Dachneigung haben. Die Dachneigung der Gauben mit Satteldach darf 37° nicht unterschreiten.

3.3.7 Die Dächer der Gauben sind im gleichen Material wie das Hauptdach oder mit Naturschiefer einzudecken.

3.3.8 Die Wangen der Gauben sind mit Holz, Naturschiefer oder naturroten Tonziegeln analog RAL-Farben naturroter Tonziegel s. 3.2.3, zu verkleiden bei Putzfassaden können die Wangen auch verputzt und entsprechend der Fassade gestaltet werden.



Zulässige SchlepPGAuben



Nicht zulässige SchlepPGAube

3.3.9 Die geschlossenen Anteile der Ansichtsflächen von Gauben dürfen nicht größer sein als 1/3 der Gesamtansichtsfläche.

3.3.10 Schornsteine dürfen vom First höchstens 1,50 m entfernt sein.



Zulässige Schleppegauben

3.3.11 Schornsteine sind in naturroten Klinkern – unglasiert – herzustellen oder mit naturroten Klinkern – unglasiert – oder in Naturschiefer zu verkleiden, für das Naturrot der Klinker gilt analog RAL 2001 (rotorange), RAL 2002 (blutorange), RAL 3000 (feuerrot), RAL 3001 (signalrot), RAL 3002 (karminrot), RAL 3003 (rubinrot), RAL 3004 (purpurrot), RAL 3005 (weinrot), RAL 3009 (oxidrot), RAL 3011 (braunrot), RAL 3013 (tomatenrot), RAL 3016 (korallenrot) oder RAL 3031 (orientrot).

3.3.12 Technisch notwendige Anlagen wie Ausritte, feste Steigleitern sind auf der straßenraumabgewandten Seite anzubringen.

3.3.13 Auf jedem Gebäude ist höchstens je eine Empfangsanlage (Antenne, Parabolspiegel) zulässig. Empfangsanlagen sind nur in der Dachzone und grundsätzlich auf der vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbaren Seite zu installieren.



Unzulässige Gaube: Die Gaube hat einen zu großen geschlossenen Teil der Ansichtsfläche

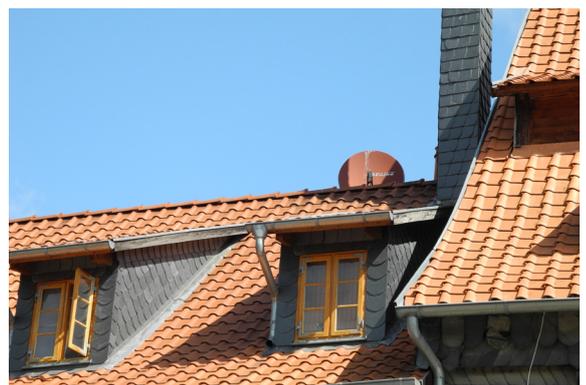


Zulässige Schornsteine



Zulässige Anordnung von Empfangsanlagen

Unzulässige Anordnung von Empfangsanlagen





Naturschieferverkleidung



Holzverschalung und Putz



Ziegelbehang bzw. Ziegelbehang kombiniert mit Holzverschalung



3.4 Außenwände

3.4.1 Gebäude oder Gebäudeteile sind nur in ortsüblichen Materialien zu gestalten. Ortsübliche Materialien im Sinne dieser Satzung sind Holz, rauher Naturstein, Mörtelputz, Naturschiefer oder naturrote Tonziegel, analoge RAL-Farben naturroter Tonziegel s. 3.3.11 bzw. 3.2.3.

3.4.2 Verkleidungen sind nur zulässig, wenn sie als Ersatz für vorhandene Behänge ortstypische Formen wie horizontale Holzbekleidungen, vertikale Holzbekleidungen, Behang mit naturroten Tonziegeln in Form von so genannten Biberschwanzziegeln, Krempziegeln oder Hohlziegeln, für das Naturrot der Ziegel gilt analog RAL s. 3.2.3, Behang mit Naturschiefer ausgeführt werden.

3.4.3 Sichtbar bleibende Grenzgiebel müssen den übrigen Außenwänden in Farbe und Material entsprechen. Ausnahme bilden Verkleidungen gem. 3.4.2.

3.4.4 Putz ist grundsätzlich unstrukturiert und ohne Musterung auszuführen.



3.4.5 Schmückende Bauteile an Fassaden sind zu erhalten.

3.4.6 Für den Anstrich von Ausfachungen, verputzten Mauerwerksflächen und Sichtmauerwerk sind nur matte, helle Grau- oder Erdfarben oder matte, mit Grau- oder Erdfarben gebrochene Weißtöne: RAL-Farben 1013 (perlweiß), 1014 (elfenbein), 1015 (hell elfenbein), 7035 (lichtgrau), 9001 (cremeweiß), 9002 (grauweiß), 9018 (papyrosweiß) zu verwenden.



3.4.7 Um die Gliederung der Fassade zu unterstreichen oder unterschiedliche Bauteile hervorzuheben, können unterschiedliche Farbtöne gewählt werden. Bei nicht vorhandener Gliederung oder Absetzung von Bauteilen sind die Fassaden einfarbig zu gestalten.

3.4.8 Holzfachwerk ist in mittleren bis dunklen Grautönen bzw. dunkleren Brauntönen entsprechend RAL 6008 (braungrün), RAL 6015 (schwarzoliv), RAL 8007 (rehbraun), RAL 8011 (nussbraun), RAL 8012 (rotbraun), RAL 8014 (sepiabraun), RAL 8015 (kastanienbraun), RAL 8016 (mahagonibraun), RAL 8017 (schokoladenbraun), RAL 70311 (eisengrau), RAL 7012 (basaltgrau), RAL 7015 (schiefergrau), RAL 7022 (umbragrau), RAL 7024 (graphitgrau), RAL 7024 (graphitgrau), RAL 7039 (quarzgrau), RAL 7043 (verkehrsgrau) zu streichen.



Ehemaliges „Deutsches Haus“



Gebäude Nikolaistraße

Holzbekleidungen sind deckend, matt in gedeckten Farbtönen, entsprechend RAL 1001 (beige), RAL 1013 (perlweiß), RAL 1014 (elfenbein), RAL 1019 (graubeige), RAL 1020 (olivgrau), RAL 1024 (ockergrau), RAL 7032 (kieselgrau), RAL 7035 (lichtgrau), RAL 7036 (platingrau), RAL 7038 (achatgrau), RAL 9001 (cremeweiß) zu streichen.

Die angegebenen Farbtöne sind für farbliche Absetzungen z.B. an Gesimsen oder Sockeln, auch abgedunkelt zulässig.

3.4.9. Natursteinsockel dürfen farblich nicht behandelt werden.

3.4.10 An der Fassade entlang laufende Rohre und Kabel sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind vertikal laufende Regenfallrohre.

3.4.11 Anbauten sind wie das zugehörige Haupthaus zu gestalten.

3.4.12 Balkone, Kragplatten und Loggien sind an den öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbaren Fassaden nicht zulässig.



Anbau Gebäude im Hagen



Vorbildliche Beispiele erneuerter Fenster

3.5 Fenster

3.5.1 Fenster dürfen nur entsprechend folgenden Bestimmungen eingebaut und erneuert werden.

3.5.1.1 Fenster sind grundsätzlich als Holzfenster auszuführen. Ausnahme bilden Metallfenster als Neubau vorhandener Metallfenster

3.5.1.2 Fenster ab 0,60 m Breite (Blendrahmenaußenmaß) müssen zweiflügelig bzw. mit Kämpfer drei- oder vierflügelig sein.

3.5.1.3 Fenster ab 1,35 m Höhe (Blendrahmenaußenmaß) müssen einen horizontalen Kämpfer und Quersprossen haben. Die Unterteilung der Fenster muss zu gleichformatigen, quadratischen oder stehenden Formaten führen (Höhe>Breite). Bei Gebäuden, die nach 1880 gebaut wurden, dürfen sogenannte „Galgenfenster“, also Fenster mit ungeteiltem Oberlicht und zwei darunterliegenden ungeteilten Flügeln, eingebaut werden.

3.5.1.4 Die Sprossenbreiten dürfen max. 26 mm bei Einfachverglasung, 40 mm bei Isolierverglasung betragen. Sie dürfen 20 mm nicht unterschreiten.

3.5.2 Bekleidungen müssen eine Mindestbreite von 0,10 m haben.



Galgenfenster



Unzulässig sind Einscheibenfenster



Unzulässig Einscheibenfenster und Rolläden

3.5.3 In Fachwerkbauten müssen die Fenster außenbündig zwischen den Stielen eingefügt werden.

3.5.4 Fachwerkteile dürfen nicht entfernt oder verändert werden, um größere Fenster zu erlangen.

3.5.5 Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie haben sich in Form, Größe und Proportion in die Gebäudefront einzufügen, indem sie auf die darüber liegenden Fenster Bezug nehmen. Zu den Gebäudekanten sind geschlossene Flächen von mindestens 30 cm zu erhalten



Nicht zulässige Änderung des Fachwerkes



3.5.6 Fenster sind in deckenden, matten Farbtönen zu streichen oder zu lasieren, wenn die natürliche Holzstruktur sichtbar bleiben soll.

3.5.7 Die Verwendung von Glasbausteinen sowie farbigen, strukturierten oder gewölbten Fenstergläsern in Fassaden ist nicht zulässig.



Unzulässig Glasbausteine und gewölbte Fenstergläser



Vorbildliche Beispiele erneuerter/ restaurierter Türen

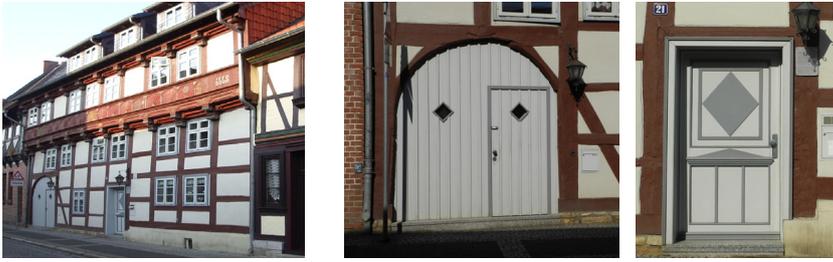
3.6 Türen und Tore

3.6.1 Vorhandene Haustüren und Tore aus der Zeit bis 1930 sind zu erhalten. Ist die Erhaltung nicht möglich, sind die wieder durch entsprechende Holztüren aus heimischen Holzarten zu ersetzen.

3.6.2 Hauseingangstüren können in den oberen Flächen max. zu 2/3 der Türhöhe verglast sein.

3.6.3 Türbekleidungen sind in einer Mindestbreite von 0,15 m anzubringen.





3.6.4 In einem Fassadenabschnitt vorhandene Türen und Tore müssen in Material, Farbe sowie Ausführung einheitlich gestaltet sein.

3.6.5 Hauseingangstreppe sind grundsätzlich in Sandstein, Kalkstein oder Granitblockstufen auszuführen. Die Wangen müssen massiv aus Naturstein, naturrotem Klinkerstein (Farben s. 3.3.11) oder passend zur Fassade verputzt erstellt werden.



Unzulässige Eingangssituation



Natursteinstufen Mauerstraße



Natursteinstufen Rosmarinstraße



Treppenanlage Schulzenstraße



3.7 Markisen, Jalousien, Rolläden, Vordächer

3.7.1 Fensterläden sind zu erhalten oder, falls sie nicht reparaturfähig sind, in gleicher Form und gleichem Material nachzubauen.

3.7.2 Als Sonnenschutz sind nur bewegliche Rollmarkisen zugelassen. Sie müssen aus Segeltuch oder nicht glänzenden Textilien bestehen. Sie dürfen nicht mehr als 1,30 m auskragen.

3.7.3 Markisen dürfen nur im Erdgeschoss über Schaufenstern in der jeweiligen Breite der Schaufenster eingebaut werden.

3.7.4 Rollläden sind so in der Fassade einzubauen, dass kein Teil über die Fassadenfläche hinausragt.

3.7.5 Bei Fachwerkhäusern mit sichtbarem Fachwerk dürfen Rollläden und Jalousien nicht außerhalb der Außenfenster angebracht werden.



Zulässig Rollmarkisen



Unzulässige Rolläden



Unzulässiges
Vordach



Zulässiges
Vordach

3.7.6 Vordächer sind ausschließlich in ortsüblichen Materialien zu gestalten. Ortsübliche Materialien sind Holz heimischer Baumarten für die Tragkonstruktion, naturrote Tonziegel in Form von so genannten Biberschwanzziegeln, Krempziegeln oder Hohlziegeln, für das Naturrot der Ziegel gilt analog RAL s. 3.2.3 oder Naturschiefer als Bedachungsmaterial.



§ 4 EINFRIEDUNGEN

4.1 Einfriedungen sind ausschließlich zulässig als Mauer, Hecke oder Zaun aus senkrecht stehenden, eckigen Holzlatten oder Metallstäben.

4.2 Mauern zu öffentlichen Verkehrsflächen sind in Naturstein (Sandstein, Kalkstein) oder als Sichtmauerwerk aus naturrotem Klinkerstein (s. 3.3.11) in einer Höhe von 1,20 m bis 1,50 m zu errichten. Verputzte Mauern sind ebenfalls zulässig. In ihrer Farbigkeit sind sie auf das Hauptgebäude abzustimmen. Erlaubt sind die Farbtöne RAL 1013 (perlweiß), RAL 1014 (elfenbein), RAL 1015 (hellelfenbein), RAL 7035 (lichtgrau), RAL 9001 (cremeweiß), RAL 9002 (grauweiß), RAL 9018 (papyrusweiß), RAL 3009 (oxidrot) oder RAL 3011 (braunrot).

4.3 Zäune sind aus filigranen senkrecht stehenden Profilen mit einem maximalen Querschnitt von ca. 3 x 5 cm, in einer Höhe von 1,20 bis 1,50m zu errichten. Eine Kombination aus Mauerwerkspfählen im Sinne des Absatzes 2 mit Zäunen ist möglich.

4.4 Hecken sind nur zulässig, wenn sie aus geeigneten Sträuchern bestehen. Anlage 3 (Pflanzliste ist Bestandteil dieser Satzung). Drahtzäune sind nur in Verbindung mit lebenden Hecken zulässig. Wenn die Hecke den Abschluss zum Straßenraum bildet und der Drahtzaun dahinter optisch nicht in Erscheinung tritt.



Thuja-Hecke
nicht zulässig

§ 5 STELLPLÄTZE FÜR BEWEGLICHE ABFALLBEHALTER

5.1 Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind so anzulegen, dass die Behälter von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind.

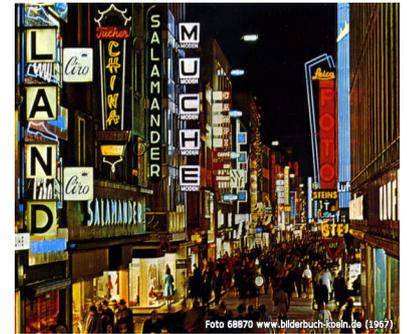


§ 6 WERBEANLAGEN UND WARENAUTOMATEN

6.1 Werbung ist nur an der Stätte der Leistung und nur am Gebäude zulässig.

6.2 Als Werbeanlagen parallel zur Hausfront sind nur zulässig Einzelbuchstaben, Durchbrochene Schriftzüge, Symbole, Embleme, Wappen und Tafeln.

Als senkrecht zur Fassade angeordnete Werbeträger (Ausleger) sind nur folgende Formen zulässig: Handwerks-, Innungs-, Zunftzeichen und analog dazu entwickelte Zeichen, die in Aussehen, Erscheinungsbild und Wirkung den vorgenannten Zeichen entsprechen. Die Ausleger dürfen bis zu 1,00 m über die Hausfront hinausragen. Ausleger werden auf eine maximale Größe von 0,65 m Höhe und 0,90 m Ausladung beschränkt.



Unzulässige Werbeanlagen



zulässige Parallelwerbung



6.3 Die Höhe von Werbeanlagen als Parallelwerbung wird auf 0,50 m beschränkt, ihre Länge darf 2/3 der Fassadenbreite nicht überschreiten. Parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 0,30 m vor die Fassadenflächen ragen.

6.4 Werbeanlagen sind nur bis zur Oberkante der Fensterbrüstungen des ersten Obergeschosses, höchstens bis 1,20 m über dem Fußbodenniveau des Obergeschosses zulässig.

6.5 Je Geschäftseinheit sind nur eine Parallelwerbung und ein Ausleger zulässig. Bei Eckgebäuden kann auf beiden Straßenseiten Parallelwerbung zugelassen werden.

6.6 Werbeanlagen dürfen keine schmückenden Bauteile verdecken.

6.7 Selbstleuchtende Werbeanlagen, Wechsellicht und Blinklicht sowie rotierenden und durch Bewegung auffallende Werbeanlagen sind unzulässig. Im Falle einer Hinterleuchtung der Werbeanlage hat diese mit weißem Licht zu erfolgen.

6.8 Klebefolien und Plakate dürfen maximal 20% der insgesamt vorhandenen Schaufensterflächen bedecken.

6.9 Warenautomaten sind als freistehende Anlagen unzulässig.



Unzulässige Parallelwerbung



Zulässige Werbung mit Klebefolie

§ 7 NICHT ÜBERBAUTE FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE

7.1 Alle nicht bebauten und nicht befestigten Teile eines Grundstückes sind zu begrünen, gärtnerisch zu nutzen oder zu bepflanzen. Die Bepflanzung soll ausschließlich mit geeigneten Arten erfolgen (s. Anlage 2 – Liste geeigneter Pflanzen)

7.2 Zu befestigende Flächen sind mit Natursteinen, Tonziegeln oder mit rechteckigen ungefärbten Betonsteinen oder –platten auszuführen.



Vorbildliche Gestaltung unbebauter Fläche

§ 8 GEWÄHRLEISTUNG DES DENKMALSCHUTZES

Für alle baulichen Maßnahmen an Baudenkmalen gem. §2 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG LSA und an Gebäuden im Denkmalsbereich nach §2 Abs. 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA sind die Bestimmungen der Denkmalschutzgesetzgebung maßgeblich.

§ 9 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den vorgenannten Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht. Gleiches gilt für denjenigen, der eine genehmigungsfähige Baumaßnahme im Sinne dieser Satzung durchführt, ohne die erforderliche Genehmigung einzuholen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 10 VERHÄLTNIS ZU ANDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN

Regelungen anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des Denkmalschutzes, bleiben durch diese Satzung unberührt.

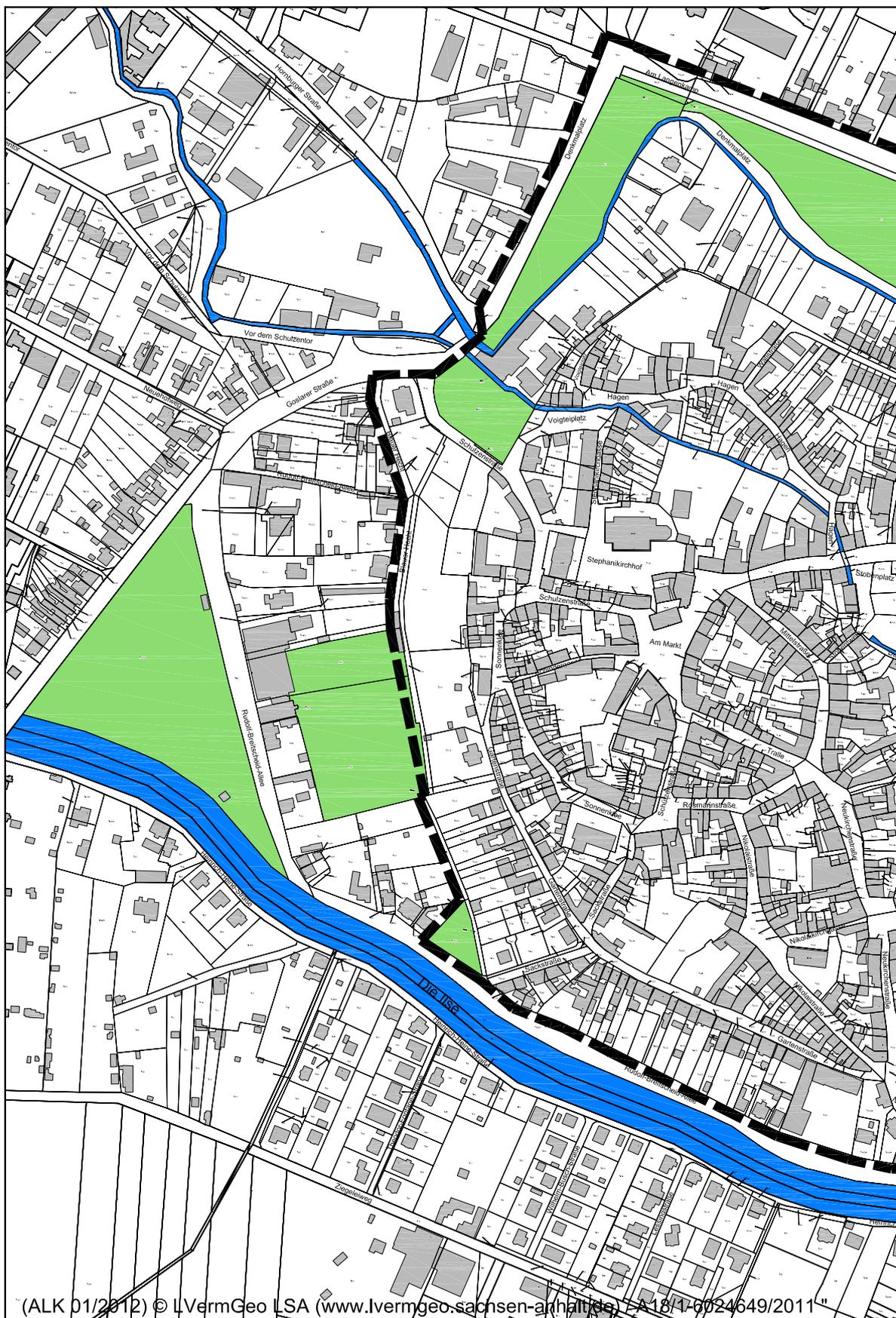
§ 11 INKRAFTTRETEN

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen einschließlich Werbeanlagen in der Altstadt Osterwieck vom 01.02.2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.02.2000, jeweils verlängert durch Beschluss des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck vom 28.10.2010, außer Kraft.

ANLAGE 1

ZUR ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN EINSCHLIESSLICH
WERBEANLAGEN SOWIE GESTALTUNGSSATZUNG IN DER ALTSTADT DER STADT OSTERWIECK

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH



(ALK 01/2012) © L VermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) EA 18/1-6024649/2011



ANLAGE 2

ZUR ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN EINSCHLIESSLICH
WERBEANLAGEN SOWIE GESTALTUNGSSATZUNG IN DER ALTSTADT DER STADT OSTERWIECK

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH; AUFLISTUNG D. GRENZBILDENDEN FLURSTÜCKE

Die Grenze wird folgt gebildet:

Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
Flur 10, 132 und Flur 10, 182
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
Flur 10, 132 und Flur 10, 183 (Ilse)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
Flur 10, 51/8 und Flur 10, 183 (Ilse)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
Flur 10, 131 und Flur 10, 183 (Ilse)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
Flur 10, 129 und Flur 10, 183 (Ilse)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
Flur 10, 190 und Flur 10, 183 (Ilse)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
Flur 10, 189 und Flur 10, 183 (Ilse)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
Flur 10, 188 und Flur 10, 183 (Ilse)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
Flur 10, 191 und Flur 10, 183 (Ilse)

Verlängerung der Grundstücksgrenze Flur 10, 191 über die Flur 10, 158 (Ernst-Thälmann-Straße) bis zur
westlichen Straßenkante (Rudolf-Breitscheid-Allee)

Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
Flur 16, 655/23 und Flur 13, 199/51 (nördliche Straßenkante Rudolf-Breitscheid-Allee)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
Flur 16, 656/23 und Flur 13, 199/51 (nördliche Straßenkante Rudolf-Breitscheid-Allee)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
Flur 16, 616/23 und Flur 13, 199/51 (nördliche Straßenkante Rudolf-Breitscheid-Allee)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
Flur 16, 750/23 und Flur 13, 199/51 (nördliche Straßenkante Rudolf-Breitscheid-Allee)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
Flur 16, 749/23 und Flur 13, 199/51 (nördliche Straßenkante Rudolf-Breitscheid-Allee)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
Flur 16, 1676 und Flur 13, 199/51 (nördliche Straßenkante Rudolf-Breitscheid-Allee)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
Flur 16, 1675 und Flur 13, 199/51 (nördliche Straßenkante Rudolf-Breitscheid-Allee)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
Flur 16, 1327 und Flur 13, 199/51 (nördliche Straßenkante Rudolf-Breitscheid-Allee)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
Flur 16, 1328 und Flur 13, 199/51 (nördliche Straßenkante Rudolf-Breitscheid-Allee)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
Flur 16, 488/22 und Flur 13, 199/51 (nördliche Straßenkante Rudolf-Breitscheid-Allee)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
Flur 16, 487/22 und Flur 13, 199/51 (nördliche Straßenkante Rudolf-Breitscheid-Allee)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
Flur 16, 97/22 und Flur 13, 199/51 (nördliche Straßenkante Rudolf-Breitscheid-Allee)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
Flur 16, 757/22 und Flur 13, 199/51 (nördliche Straßenkante Rudolf-Breitscheid-Allee)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
Flur 16, 776/22 und Flur 13, 199/51 (nördliche Straßenkante Rudolf-Breitscheid-Allee)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
Flur 16, 775/22 und Flur 13, 199/51 (nördliche Straßenkante Rudolf-Breitscheid-Allee)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
Flur 16, 93/22 und Flur 13, 199/51 (nördliche Straßenkante Rudolf-Breitscheid-Allee)

Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
 Flur 16, 92/22 und Flur 13, 199/51 (nördliche Straßenkante Rudolf-Breitscheid-Allee)
 Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
 Flur 16, 91/22 und Flur 13, 199/51 (nördliche Straßenkante Rudolf-Breitscheid-Allee)
 Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
 Flur 16, 396/22 und Flur 13, 199/51 (nördliche Straßenkante Rudolf-Breitscheid-Allee)
 Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
 Flur 16, 623/22 und Flur 13, 199/51 (nördliche Straßenkante Rudolf-Breitscheid-Allee)
 Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
 Flur 16, 624/22 und Flur 13, 199/51 (nördliche Straßenkante Rudolf-Breitscheid-Allee)
 Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
 Flur 16, 380/22 und Flur 13, 199/51 (nördliche Straßenkante Rudolf-Breitscheid-Allee)
 Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
 Flur 16, 87/22 und Flur 13, 199/51 (nördliche Straßenkante Rudolf-Breitscheid-Allee)
 Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
 Flur 16, 86/22 und Flur 13, 199/51 (nördliche Straßenkante Rudolf-Breitscheid-Allee)
 Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
 Flur 16, 85/22 und Flur 13, 199/51 (nördliche Straßenkante Rudolf-Breitscheid-Allee)
 Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
 Flur 16, 84/22 und Flur 13, 199/51 (nördliche Straßenkante Rudolf-Breitscheid-Allee)
 Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
 Flur 16, 1682 und Flur 13, 199/51 (nördliche Straßenkante Rudolf-Breitscheid-Allee)
 Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
 Flur 16, 1681 und Flur 13, 199/51 (nördliche Straßenkante Rudolf-Breitscheid-Allee)
 Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
 Flur 16, 1683 und Flur 13, 199/51 (nördliche Straßenkante Rudolf-Breitscheid-Allee)
 Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
 Flur 16, 381/22 und Flur 13, 199/51 (nördliche Straßenkante Rudolf-Breitscheid-Allee)
 Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
 Flur 16, 22/4 und Flur 13, 199/51 (nördliche Straßenkante Rudolf-Breitscheid-Allee)
 Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
 Flur 13, 424 (Weg) und Flur 13, 199/51 (nördliche Straßenkante Rudolf-Breitscheid-Allee)
 Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
 Flur 16, 629/20 (Grünfläche) und Flur 13, 199/51 (nördliche Straßenkante Rudolf-Breitscheid-Allee)

Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
 Flur 16, 629/20 (Grünfläche) und Flur 16, 20/3
 Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
 Flur 16, 629/20 (Grünfläche) und Flur 16, 627/20
 Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
 Flur 16, 1667 (westliche Kante Weg) und Flur 16, 65/20
 Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
 Flur 16, 1667 (westliche Kante Weg) und Flur 16, 64/20
 Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
 Flur 16, 1667 (westliche Kante Weg) und Flur 16, 20/7
 Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
 Flur 16, 1667 (westliche Kante Weg) und Flur 16, 609/20
 Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
 Flur 16, 1667 (westliche Kante Weg) und Flur 16, 1600 (Sportplatz)
 Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
 Flur 16, 22/12 und Flur 16, 1600 (Sportplatz)
 Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
 Flur 16, 1601 (westliche Kante Weg) und Flur 16, 1600 (Sportplatz)

Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
 Flur 16, 1778 (westliche Kante Blauer Hecht) und Flur 16, 1600 (Sportplatz)
 Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
 Flur 16, 1778 (westliche Kante Blauer Hecht) und Flur 16, 1597 (Sportplatz)
 Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
 Flur 16, 1597 (Sportplatz) und Flur 16, 15 (westliche Straßenkante blauer Hecht)
 Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
 Flur 16, 56/12 und Flur 16, 15 (westliche Straßenkante blauer Hecht)

Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 16, 745/12	und Flur 16 ,	15 (westliche Straßenkante blauer Hecht)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 16, 54/12	und Flur 16,	15 (westliche Straßenkante blauer Hecht)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 16, 1677	und Flur 16,	15 (westliche Straßenkante blauer Hecht)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 16, 12/4	und Flur 16,	15 (westliche Straßenkante blauer Hecht)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 16, 10/1	und Flur 16,	1780 (westliche Straßenkante blauer Hecht)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 16, 705/8	und Flur 16,	1780 (westliche Straßenkante blauer Hecht)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 16, 811/8	und Flur 16,	1780 (westliche Straßenkante blauer Hecht)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 16, 808/10	und Flur 16,	1780 (westliche Straßenkante blauer Hecht)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 16, 39/7	und Flur 16,	1780 (westliche Straßenkante blauer Hecht)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 16, 38/7	und Flur 16,	1780 (westliche Straßenkante blauer Hecht)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 16, 37/7	und Flur 16,	1780 (westliche Straßenkante blauer Hecht)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 16, 1780 (Blauer Hecht)	und Flur 14,	357 (südliche Straßenkante Goslarer Straße)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 16, 1775	und Flur 14 ,	357 (südliche Straßenkante Goslarer Straße)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 16, 1774	und Flur 14 ,	357 (südliche Straßenkante Goslarer Straße)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 16, 1779 (Schulzenstraße)	und Flur 14 ,	357 (südliche Straßenkante Goslarer Straße)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 16, 389/2 (Park)	und Flur 14,	357 (südliche Straßenkante Goslarer Straße)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 16, 1665 (Mühlenilse)	und Flur 14,	357 (südliche Straßenkante Goslarer Straße)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 16, 564/26	und Flur 14,	357 (südliche Straßenkante Goslarer Straße)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 16, 556/27 (Mühlenilse)	und Flur 14,	357 (südliche Straßenkante Goslarer Straße)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 6, 146/ 28 (Hornburgerstraße)	und Flur 6,	28/ 4 (südliche Straßenkante Denkmalplatz)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 6, 95	und Flur 6,	28/ 4 (westliche Straßenkante Denkmalplatz)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 6, 63/16	und Flur 6,	28/ 4 (westliche Straßenkante Denkmalplatz)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 6, 19/1	und Flur 6,	28/ 4 (westliche Straßenkante Denkmalplatz)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 6, 126/20	und Flur 6,	28/ 4 (westliche Straßenkante Denkmalplatz)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 6, 25	und Flur 6,	28/ 4 (westliche Straßenkante Denkmalplatz)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 6, 103/26	und Flur 6,	28/ 4 (westliche Straßenkante Denkmalplatz)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 6, 102/24	und Flur 6,	28/ 4 (westliche Straßenkante Denkmalplatz)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 6, 104/27	und Flur 6,	28/ 4 (westliche Straßenkante Denkmalplatz)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 7, 6/33	und Flur 6,	28/ 4 (nördliche Straßenkante Am Langenkamp)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 7, 6/33	und Flur 6,	124/ 28 (nördliche Straßenkante Am Langenkamp)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 7, 4/1	und Flur 6,	124/ 28 (nördliche Straßenkante Am Langenkamp)

Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 7, 574/43	und Flur 7,	384/3 (nördliche Straßenkante Am Langenkamp)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 7, 575/43	und Flur 7,	384/3 (nördliche Straßenkante Am Langenkamp)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 7, 293/109 (Fichtenweg)	und Flur 7,	384/3 (nördliche Straßenkante Am Langenkamp)
Verlängerung der Grundstücksgrenze Über Flur 7, 426/111 (Fichtenweg)	Flur 7, zu Flur 7,	293/109 490/112 (östliche Straßenkante Fichtenweg)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 7, 327	und Flur 7,	426/111 (Fichtenweg)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 7, 112/1	und Flur 7,	426/111 (Fichtenweg)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 7, 296	und Flur 7,	426/111 (Fichtenweg)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 7, 295	und Flur 7,	426/111 (Fichtenweg)
Verlängerung der Grundstücksgrenze Über Flur 10, 425/112 und 237 (Vor dem Kapellentor)	Flur 7, zu Flur 10, 237	295 (östliche Straßenkante Vor dem Kapellentor)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 10, 2/4	und Flur 10,	237 (östliche Straßenkante Vor dem Kapellentor)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 10, 2/5 (ehemaliges Postgebäude)	und Flur 10,	237 (östliche Straßenkante Vor dem Kapellentor)
Verlängerung der Grundstücksgrenze Über Flur 10, 21/1 (Bahnhofstraße)	Flur 10, zu Flur 10,	2/5 23/2 (westliche Straßenkante Teichdamm)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 10, 23/2	und Flur 10,	26/1 (westliche Straßenkante Teichdamm)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 10, 23/2	und Flur 10,	508/25 (westliche Straßenkante Teichdamm)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 10, 23/1	und Flur 10,	26/1 (westliche Straßenkante Teichdamm)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 10, 24/1	und Flur 10,	26/1 (westliche Straßenkante Teichdamm)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 10, 286	und Flur 10,	285 (westliche Straßenkante Teichdamm)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 10, 284	und Flur 10,	285 (westliche Straßenkante Teichdamm)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 10, 283	und Flur 10,	285 (westliche Straßenkante Teichdamm)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 10, 281	und Flur 10,	26/1 (westliche Straßenkante Teichdamm)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 10, 282	und Flur 10,	26/1 und 36/1 (westliche Straßenkante Teichdamm)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 10, 526/38	und Flur 10,	36/1 (westliche Straßenkante Teichdamm)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 10, 722/31	und Flur 10,	721/31 (westliche Straßenkante Teichdamm)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 10, 599/31	und Flur 10,	721/31
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 10, 599/31	und Flur 10,	528/38 (westliche Straßenkante Teichdamm)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 10, 600/31	und Flur 10,	528/38 (westliche Straßenkante Teichdamm)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke		

Flur 10, 601/31 und Flur 10, 528/38 (westliche Straßenkante Teichdamm)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
Flur 10, 602/31 und Flur 10, 528/38 (westliche Straßenkante Teichdamm)

Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
Flur 10, 603/31 und Flur 10, 528/38 (westliche Straßenkante Teichdamm)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
Flur 10, 604/31 und Flur 10, 528/38 (westliche Straßenkante Teichdamm)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
Flur 10, 1784 (Rössingstraße) und Flur 10, 528/38 (westliche Straßenkante Teichdamm)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
Flur 10, 1790 und Flur 10, 528/38 (westliche Straßenkante Teichdamm)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
Flur 10, 218/31 und Flur 10, 528/38 (westliche Straßenkante Teichdamm)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
Flur 10, 31/10 und Flur 10, 528/38 (westliche Straßenkante Teichdamm)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
Flur 10, 220/31 und Flur 10, 528/38 (westliche Straßenkante Teichdamm)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
Flur 10, 221/31 und Flur 10, 528/38 (westliche Straßenkante Teichdamm)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
Flur 10, 31/ und Flur 10, 528/38 (westliche Straßenkante Teichdamm)
Verlängerung der Grundstücksgrenze Flur 10, 31/1
Über Flur 10, 158 (Ernst-Thälmann-Straße) zu Flur 10, 131 (südliche Straßenkante Ernst-Thälmann-Straße)

Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
Flur 10, 131 und Flur 10, 158 (südliche Straßenkante Ernst-Thälmann-Straße)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
Flur 10, 51/8 und Flur 10, 158 (südliche Straßenkante Ernst-Thälmann-Straße)
Gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke
Flur 10, 132 und Flur 10, 158 (südliche Straßenkante Ernst-Thälmann-Straße)

ANLAGE 3

ZUR ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN EINSCHLIESSLICH
WERBEANLAGEN SOWIE GESTALTUNGSSATZUNG IN DER ALTSTADT DER STADT OSTERWIECK

LISTE GEEIGNETER PFLANZEN

1. Bäume

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Aesculus hippocastanum	Roßkastanie
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus Laevigata	Rot-Dorn
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Juglans regia	Walnuß
Malus communis	Holzapfel
Malus domestica	Apfel
Populus tremula	Zitter-Pappel
Pyrus communis	Wild Birne
Pyrus domestica	Birne
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus domestica	Kirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Salix alba	Silber Weide
Salix caprea	Sal-Weide
Salix fragilis	Bruch-Weide
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia x intermedia	Holländische Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Aesculus x carnea	Rotblühende Kastanie

2. Sträucher

Amelanchier canadensis G	Felsenbirne
Buxus sempervirens G	Buchsbaum
Cornus mas G	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weiß-Dorn
Forsythia "Spectabilis" G	Forsythie
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Hypericum calycinum G	Hartheu
Llex aquifolium G	Stechpalme
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Lonicera xylosteum	Hecken-Kirsche
Philadelphus virginialis G	Falscher Jasmin
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus carthaticus	Kreuz-Dorn
Rhamnus frangula	Faul-Beere
Ribes uva-crispa	Stachelbeere
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere
Rosa canina	Hundsrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere
Salix purpurea	Purpur-Weide
Salix viminalis	Korb-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Spiraea x arguta G	Schneespire
Spiraea bumalda G	Rosen-Spire
Spiraea menziesii G	Amerikanische Spire
Syringa vulgaris G	Flieder
Viburnum opulus	Schneeball
Weigela florida G	Weigelia

G = nur in Gartenanlagen

3. Kletterpflanzen

Actinidia arguta G	Strahlengriffel
Akebia quinata G	Akebie
Aristolochia macrophylla G	Pfeiffenwinde
Celastrus orbiculatus G	Baumwürger
Clematis Hybriden G	Clematis
Clematis vitalba	Waldrebe
Hedera helix	Gemeiner Efeu
Hydrangea petiolaris G	Kletterhortensie
Kletterrosen-Sorten G	
Lonicera caprifolium	Jelängerjelier
Lonicera heckrottil	Duftende Geißschlinge
Lonicera tellmanniana	Gelbe Geißschlinge
Parthenocissus tricuspidata "Veitchii" G	Selbstklimmer
Parthenocissus quinquefolia "Engelmanni"	Jungfernrebe, Mauerwein
Polygonum aubertii G	Knöterich
Vitis-Sorten G	Wein-Reben
Wisteria sinensis	Blauregen

G = nur in Gartenanlagen

